

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Die vorliegenden HUBGRADE™ Allgemeinen Servicebedingungen (wie im Folgenden definiert) werden von und zwischen dem Geschäftsbereich VWT (Veolia Water Technologies) und dem Kunden (wie im Folgenden definiert) geschlossen und treten mit dem im Angebot angegebenen oder einem anderweitig von den Parteien vereinbarten Datum (im Folgenden das „Wirksamkeitsdatum“) in Kraft. Die Annahme eines beliebigen Angebots durch den Kunden setzt das Einverständnis mit den vorliegenden HUBGRADE™ Allgemeinen Servicebedingungen sowie der gegebenenfalls in Frage kommenden HUBGRADE™ Besonderen Servicebedingungen (der tatsächlich abonnierten Module) voraus.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Verbundene Unternehmen**“: bezeichnet in Bezug auf jede Partei juristische Personen, Partnerschaften, Joint Ventures, Beteiligungsgesellschaften oder sonstige Unternehmenstypen, einschließlich insbesondere sämtliche Tochtergesellschaften, die eine Partei entweder direkt oder indirekt kontrollieren bzw. sich unter der Kontrolle einer Partei oder ihrer obersten Muttergesellschaft befinden. Der Begriff „Kontrolle“ bedeutet die Fähigkeit, die Geschäftstätigkeit einer anderen Partei durch Eigentümerschaft, Vertrag oder anderweitig unmittelbar oder mittelbar zu beherrschen.

„**Vereinbarung**“: bezeichnet den zwischen VWT und dem Kunden mit dem Wirksamkeitsdatum geschlossenen Vertrag über die Bereitstellung der Services, der aus den in Artikel 3 näher aufgeführten Vertragsdokumenten besteht. Sie kann im Folgenden auch als „Vereinbarung des Geschäftsbereichs VWT“ bezeichnet werden.

„**Stundenkonto**“ bezeichnet, sofern im Angebot nicht anderweitig angegeben, die Einrichtung eines Kontos durch VWT und den Kunden, auf dem die geleistete (oder in Anspruch genommene) Arbeitszeit im Verhältnis zu einem angebotenen Zeitkontingent erfasst und wie nachfolgend erläutert gutgeschrieben wird. Sofern ein von VWT angebotenes Stundenkontingent vom Kunden in einem

bestimmten Zeitraum nicht vollständig in Anspruch genommen wird, wird die nicht genutzte Zeit dem Kundenkonto für die nächste Periode gutgeschrieben; Sämtliche über das angebotene Kontingent hinausgehenden Arbeitsstunden werden dem Konto zusätzlich belastet.

„**Geschäftszeiten**“: bezeichnet in Bezug auf den Geschäftsbereich VWT die Zeit von Montag bis Freitag (außer feiertags) von 09:00 bis 17:00 Uhr.

„**Vertrauliche Informationen**“: bezeichnet beliebige vertraulichen Informationen, unabhängig davon, wie sie aufgezeichnet, aufbewahrt oder offengelegt wurden, die eine Partei der jeweils anderen nach dem Wirksamkeitsdatum offengelegt hat, einschließlich unter anderem, (a) sämtliche Informationen, die eine vernünftige Geschäftsperson als vertraulich ansehen würde und die sich auf (i) die Geschäfte, Angelegenheiten, Kunden, Klienten, Lieferanten, Pläne der offenlegenden Partei oder ihrer Unternehmensgruppe beziehen; und (ii) den Betrieb, die Verfahren und Produktinformationen sowie das Know-how, die Designs, Geschäftsgeheimnisse oder Software der offenlegenden Partei oder ihrer Unternehmensgruppe; und (b) sämtlicher aus solchen vertraulichen Informationen abgeleiteten Informationen oder Analysen.

„**Konnektivitätslösung**“: bezeichnet die von VWT oder dem Kunden eingerichtete(n) Hardware- und/oder Softwarelösung(en), die zur Erfassung von Ausrüstungsdaten und deren Übertragung an die HUBGRADE™-Plattform bzw. ggf. für die Bereitstellung solcher Daten an die Ausrüstung zwecks Ausführung der Services (vorbehaltlich der vom Kunden abonnierten Module) notwendig ist/sind.

„**Kunde**“: bezeichnet die (im Angebot näher bezeichnete) juristische Person, die den Vertrag als Gegenpartei zum Geschäftsbereich VWT abschließt; Er kann im Folgenden auch individuell als „Partei“ und zusammen mit VWT als „die Parteien“ bezeichnet werden.

„**Liefergegenstände**“: bezeichnet ein beliebiges konkretes Werk, das im Rahmen der Services entwickelt und dem Kunden bereitgestellt wird, wie Datensätze, Dokumente, Bilder,

Fotografien, Grafiken, Videos, Handbücher, Bildmaterial, Modelle, Berichte, einschließlich unterstützender Dokumentation, gleich welcher Art.

„**Wirksamkeitsdatum**“: hat die Bedeutung, wie sie dem Begriff oben im Dokument zugeordnet wurde.

„**Ausrüstungen**“: bezeichnet beliebige Geräte und Wasseraufbereitungssysteme (oder im Falle des Performance-/Plant-Moduls Abwasseraufbereitungsanlagen), einschließlich unter anderem Wasser-, Abwasser-, Schlamm-, Biogas-, Produktrückgewinnungs- oder Geruchssysteme oder -ausrüstungen, gegebenenfalls zusammen mit den zugehörigen Sensoren, des Kunden in einem relevanten Servicebereich, wie im Angebot näher bezeichnet und ausgeführt, die gemäß Vereinbarung in irgendeiner Weise betreut werden.

„**Ausrüstungsdaten**“: bezeichnet (i) beliebige mithilfe der Konnektivitätslösung von den Ausrüstungen erfassten und an die HUBGRADE™-Plattform übermittelten, oder vom Kunden dorthin hochgeladenen Informationen und/oder Metadaten im Zusammenhang mit den Services oder ggf. an die Ausrüstung zurückgegebenen Informationen sowie (ii) beliebige in Liefergegenständen enthaltene Informationen aus den Rohdaten der Ausrüstungen, die entweder im Rahmen der Nutzung der HUBGRADE™-Plattform oder der Leistung der Services entstanden sind und die vom Menschen produzierte Beobachtungs- und Interpretationsdaten enthalten können.

„**Fachkenntnis-Daten**“: bezeichnet beliebige Informationen, die nicht über die Konnektivitätslösung erfasst wurden und entweder aus dem öffentlichen Bereich oder der Anonymisierung der Daten anderer Kunden stammen und dem Kunden von VWT im Rahmen der Leistung der Services bereitgestellt werden.

„**HUBGRADE™ Assist**“ oder „**Assist**“: bezeichnet ein Modul (das von Zeit zu Zeit weiterentwickelt werden kann), das dem Kunden maßgeschneiderten, umfassenden und datengestützten technischen Support mittels Analyse seiner spezifischen Bedürfnisse und Erschließung von

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Potenzial zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen bereitstellen soll. Dieses Modul umfasst sowohl die Interaktion zwischen Menschen als auch zwischen Mensch und Maschine. Der Kernmodus (wie in den Besonderen Servicebedingungen des Assist-Moduls definiert) bietet Zugriff auf folgende Leistungen: Rationalisierung und Interpretation der generierten Alarme und Benachrichtigungen, Formulierung intelligenterer KPI (Leistungskennzahlen), Änderung und Neuformulierung der ursprünglich festgelegten KPI zur Anpassung an die sich verändernde Realität von Anlagenalterung und -betrieb; Empfehlungen für den künftigen Betrieb auf Grundlage generierter automatischer Berichte und der Nutzung der technischen Fachkenntnisse von Veolia zur Verbesserung der betrieblichen Exzellenz durch Digitalisierung; Wobei die Modi „Extended“ und „Booster“ (wie in den Besonderen Servicebedingungen des Assist-Moduls definiert) hierbei auch Folgendes bieten können: Schulungen und Mentoring mithilfe von E-Learning-Tools, Augmented Reality und/oder Expertenforen (Zugang zu Fachkenntnissen außerhalb der Geschäftszeiten), Teilnahme an Nutzergruppen und Veranstaltungen usw. Das Abonnement des HUBGRADE™ Assist-Moduls versteht sich vorbehaltlich der Zustimmung zu den dazugehörigen Besonderen Servicebedingungen.

„**HUBGRADE™ Essential**“ oder „**Essential**“: bezeichnet ein Modul (das von Zeit zu Zeit weiterentwickelt werden kann) mit einem digitalen Kundenportal zur Verwaltung und/oder Remote-Überwachung angeschlossener Ausrüstungen, das Zugriff auf erfasste Ausrüstungsdaten bietet, und Vergleichsanalysen von Parametern, eine Alarmmanagement-Funktion für Ausrüstungsereignisse, die Pflege des Standort- und ausrüstungsspezifischen Dokumentenmanagements, Team-Management, die Bereitstellung von Funktionen für die Service-Verwaltung vor Ort sowie den Zugriff auf Wartungsberichte und Verkaufsinformationen ermöglicht.

Das Abonnement des HUBGRADE™ Essential-Moduls versteht sich vorbehaltlich der Zustimmung zu den dazugehörigen Besonderen Servicebedingungen.

„**HUBGRADE™ Servicebedingungen**“ oder „**HUBGRADE™ Servicebedingungen**“: bezeichnet das vorliegende Dokument, das die allgemeinen Servicebedingungen für die von VWT im Rahmen der Vereinbarung zu leistenden Services definiert, unabhängig davon, welche(s) Modul(e) der Kunde abonniert hat.

„**HUBGRADE™ Performance Insight-Modul**“ oder „**Insight-Modul**“: bezeichnet ein Modul (das von Zeit zu Zeit weiterentwickelt werden kann), das eine schnellere und evidenzbasierte Entscheidungsfindung für sämtliche Ausrüstungen sowie eine ganzheitliche Übersicht über den Betrieb und Prozesse bietet, indem es den Nutzern verschiedene Analyseebenen und Empfehlungen zur Verfügung stellt und dabei die Prozess-, Betriebs- und Finanzdaten der Anlage wirksam nutzt. Das Abonnement des HUBGRADE™ Insight-Moduls versteht sich vorbehaltlich der Zustimmung zu den dazugehörigen Besonderen Servicebedingungen.

„**HUBGRADE™ Performance-/Plant-Modul**“ oder „**Plant-Modul**“: bezeichnet ein Modul (das von Zeit zu Zeit weiterentwickelt werden kann), das aus einer Suite aus leistungsfähigen Algorithmen, intelligenter Software und ganzheitlichen Lösungen besteht, die eine Echtzeit-Optimierung von Abwasseraufbereitungsanlagen ermöglichen (die in Bezug auf das Plant-Modul ausdrücklich als „Ausrüstungen“ definiert werden). Das Plant-Modul funktioniert wie ein digitaler Online-Zwilling und ist eine digitale Darstellung einer solchen Abwasseraufbereitungsanlage (einschließlich ihres Kanalnetzes), die/der vorausschauende Analysen in Echtzeit liefert, Sollwerte für SPS (Programmable Logic Controller) und SCADA (Supervisory Control And Data Acquisition) berechnet und Betreibern,

Ingenieuren und Managern wertvolle Einblicke gewährt.

Das Abonnement des das HUBGRADE™ Plant-Moduls versteht sich vorbehaltlich der Zustimmung zu den dazugehörigen Besonderen Servicebedingungen.

„**Allgemeine Nutzungsbedingungen der HUBGRADE™-Plattform**“ oder „**Nutzungsbedingungen**“: bezeichnet die Konditionen für den Zugriff auf und die Nutzung der HUBGRADE™-Plattform, die jeder Nutzer einzuhalten hat; Die aktuelle Version dieser Bestimmungen findet sich unter: <https://hubgrade.veoliawatertechnologies.com>.

„**HUBGRADE™-Plattform**“: bezeichnet die Softwarelösung und beliebige zugehörige Module, auf die über <https://hubgrade.veoliawatertechnologies.com> oder eine beliebige andere in Frage kommende URL zugegriffen werden kann, sowie sämtliche Datenbanken und Grafik-, Audio-, Bild-, Software- und Textkomponenten. Über HUBGRADE™ Plattform erhält der Kunde Zugriff auf die gemäß Angebot abonnierten Module und kann die damit zusammenhängenden Services nutzen. Eigentümer und Herausgeber der HUBGRADE™-Plattform ist Veolia Water S.T.I. (S.A.S.U.).

„**HUBGRADE™ Besondere Servicebedingungen**“ oder „**Besondere Geschäftsbedingungen**“: bezeichnet in Bezug auf ein oder mehrere vom Kunden gemäß dieser Vereinbarung abonnierte Module die Konditionen, die speziell deren Zugriff auf und Nutzung durch den Kunden bzw. seine Nutzer regeln.

„**Login-Daten**“: bezeichnet den Benutzernamen nebst Passwort, die von einem Nutzer des Kunden für den Zugriff auf die HUBGRADE™-Plattform verwendet werden.

„**Modul**“: bezeichnet (i) ein beliebiges Modul der HUBGRADE™-Plattform, das eine Anwendung wie Assist, Essential und/oder Performance, Insight oder Plant für Nutzer zugänglich macht, und/oder (ii) den Fernsteuerungsservice, mit dem VWT den/die Service(s) gemäß dieser Vereinbarung leistet.

„**Benachrichtigung**“: bezeichnet beliebige Mitteilungen, die im Rahmen der Nutzung

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

der HUBGRADE™-Plattform (einschließlich sämtlicher dazugehörigen Module) an die Nutzer gesendet werden.

„**Partei**“ oder „**Parteien**“: bezeichnet den Geschäftsbereich Veolia Water Technologies oder den Kunden bzw. beide zusammen.

„**Personenbezogene Daten**“: bezeichnet beliebige Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Als bestimmbar wird eine Person angesehen, die unmittelbar oder mittelbar identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu Kriterien wie Namen, Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder ein oder mehrere spezifische Elemente, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, genetischen, geistigen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

„**Voraussetzung**“: bezeichnet beliebige Bedingungen, die der Kunde vor Leistung eines Service wie in Artikel 5 weiter definiert zu erfüllen hat.

„**Angebot**“: bezeichnet das geschäftliche und technische Angebot, mit dem VWT dem Kunden Service-Abonnements vorschlägt (einschließlich sämtlicher Änderungen und Aktualisierungen).

„**Fernsteuerungsservice**“ oder „**Fernsteuerung**“: bezieht sich auf den Service, der den Fernzugriff auf die Benutzeroberfläche von Ausrüstungen über einen sicheren Internet-Link ermöglicht. Die Fernsteuerung erlaubt einen unmittelbaren Support und eine Problembeseitigung, regelmäßige Geräteinspektionen, die Optimierung von Berichten, Parametern und Einstellungen sowie eine regelmäßige Sicherung oder Extraktion von Ausrüstungsdaten, Softwareänderungen und sonstigen Maßnahmen ermöglicht, die über die Benutzeroberfläche von Ausrüstungen durchgeführt werden können.

Das Abonnement des HUBGRADE Fernsteuerungsmoduls versteht sich vorbehaltlich der Zustimmung zu den dazugehörigen Besonderen Servicebedingungen.

„**Berichte**“: bezeichnet beliebige Vermerke, Daten, Empfehlungen, Berechnungen, Messungen, Schätzungen, Anmerkungen, Zertifikate sowie sonstige Materialien, die von VWT erstellt und

dem Kunden bereitgestellt oder während der Leistung der Services automatisch von der HUBGRADE™-Plattform erzeugt werden, einschließlich

Statuszusammenfassungen oder sonstige Mitteilungen von VWT an den Kunden in beliebiger Form, die die Ergebnisse geleisteter Arbeiten oder Services beschreiben.

„**Service(s)**“: bezeichnet beliebige Dienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen des Angebots abonniert und von VWT über ein oder mehrere Module der HUBGRADE™-Plattform gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung geleistet werden.

„**Servicebereich**“: bezeichnet den geografischen Ort, an dem die Services geleistet werden, unabhängig davon, ob dies per Direkt- oder Remote-Eingriff geschieht; Der Bereich umfasst mindestens eine beliebige Ausrüstung und eine beliebige zugehörige Konnektivitätslösung sowie beliebige relevante Anlagen, Strukturen, Tanks, Netzwerke, Gebäude, Räume, Schränke, Server usw.

„**Nutzer**“: bezeichnet eine beliebige natürliche Person, die Mitarbeiter oder Vertreter des Kunden ist und von ihm zur Nutzung der HUBGRADE™-Plattform autorisiert wurde.

„**Nutzerkonto**“: bezieht sich auf das Konto eines beliebigen Nutzers.

„**Nutzerinhalte**“: bezeichnet beliebige Inhalte, die von einem Nutzer auf der oder über die HUBGRADE™-Plattform in irgendeiner Weise eingestellt, hochgeladen oder veröffentlicht werden, einschließlich unter anderem beliebige Kommentare oder weiteren Inhalte, die von einem Nutzer in Felder oder dafür vorgesehene Bereiche eingegeben oder an VWT übermittelt werden.

„**Benutzeroberfläche**“: bezeichnet die Steuerkonsole der Ausrüstung zur Überwachung, Konfiguration und/oder Steuerung der Ausrüstung.

„**Veolia Water S.T.I.**“ bezeichnet das Unternehmen (vereinfachte Aktiengesellschaft französischen Rechts oder SAS), das ordnungsgemäß im Handels- und Gesellschaftsregister („registre du commerce et des sociétés“) von Créteil, Frankreich, unter der Nr. 353 385 719 eingetragen ist und seinen

Firmensitz in Immeuble l'Aquarène, 1, place Montgolfier, 94417 Saint-Maurice, Frankreich, hat;

„**Veolia Water Technologies**“: bezeichnet sich je nach Kontext auf Folgendes:

(a) das Unternehmen (vereinfachte Aktiengesellschaft französischen Rechts oder SAS), das ordnungsgemäß im Handels- und Gesellschaftsregister („registre du commerce et des sociétés“) von Créteil, Frankreich, unter der Nr. 414 986 216 eingetragen ist und seinen Firmensitz in Immeuble l'Aquarène, 1, place Montgolfier, 94417 Saint-Maurice Cedex, Frankreich, hat;

(b) die aus Unternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Konsortien bestehende Gruppe, die entweder unmittelbar oder mittelbar (wie unter (a) oben ausführlich ausgeführt) von Veolia Water Technologies kontrolliert wird, wobei „Kontrolle“ die im französischen Handelsgesetzbuch („code de commerce“), Artikel L.233-1 und L.233-3, ausgeführte Bedeutung hat.

„**Geschäftsbereich Veolia Water Technologies**“ oder „**Geschäftsbereich VWT**“ oder „**VWT**“: bezeichnet die juristische Person (Mitglied der Veolia Water Technologies-Gruppe), die dem Kunden das Angebot unterbreitet und anschließend mit ihm eine Vereinbarung über die Bereitstellung von Services schließt; kann im Folgenden auch einzeln als „Partei“ und zusammen mit dem Kunden als „die Parteien“ bezeichnet werden.

„**Veolia-Gruppe**“ ist ein Konzern, der aus Unternehmen, Körperschaften, Partnerschaften und Konsortien besteht, die unmittelbar oder mittelbar von dem Unternehmen VEOLIA ENVIRONNEMENT SA kontrolliert werden, einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 2.836.332.695 Euro, eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 403.210.032, mit eingetragenem Sitz in 21, rue la Boétie – 75008 Paris, Frankreich.

2. ZWECK

2.1. Zweck der HUBGRADE™ Allgemeinen Servicebedingungen

Zweck der vorliegenden HUBGRADE™ Allgemeinen Servicebedingungen ist die

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Festlegung der grundlegenden Konditionen für die Ausführung des oder der Service(s) durch den Geschäftsbereich Veolia Water Technologies, unabhängig davon, welche Module der Kunde gemäß dem Angebot tatsächlich abonniert hat. Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf eines oder mehrere vom Kunden abonnierte Module sind in den jeweiligen HUBGRADE™ Besonderen Servicebedingungen dargelegt bzw. durch diese geregelt.

2.2. Zweck der HUBGRADE™-Plattform

VWT nutzt die HUBGRADE™-Plattform zur Leistung von Services für den Kunden. Mittels der verschiedenen Module ermöglicht die HUBGRADE™-Plattform dem Kunden (bzw. seinen Nutzern) die Anzeige und gemeinsame Verwendung von Informationen zwecks Verwaltung und Betrieb der Ausrüstungen wie im Angebot im Detail ausgeführt.

Die HUBGRADE™-Plattform wird dem Kunden „as a Service“ vom Geschäftsbereich VWT zwecks Leistung der Services zur Verfügung gestellt. Zu diesem beschränkten Zweck gewährt VWT dem Kunden hiermit ein begrenztes, standortspezifisches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht auf den Zugriff auf die HUBGRADE™-Plattform und deren Nutzung (durch seine Nutzer), einschließlich der von ihm tatsächlich abonnierten Module und ausschließlich zu internen Geschäftszwecken und nur zu den in der Vereinbarung näher ausgeführten Bedingungen, und der Kunde akzeptiert hiermit diese begrenzte Lizenz ohne jeden Vorbehalt.

Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass (i) Veolia Water S.T.T. alleiniger und ausschließlicher Eigentümer der HUBGRADE™-Plattform sowie sämtlicher damit verbundenen Schutzrechte ist und (ii) diese Vereinbarung keinerlei Übertragung oder Abtretung solcher Schutzrechte vorsieht oder gewährt.

3. VERTRAGSDOKUMENTE

Die Vereinbarung besteht aus folgenden Vertragsdokumenten, einschließlich etwaiger Anhänge und Zeitpläne:

- dem Angebot;
- den relevanten HUBGRADE™ Besonderen Servicebedingungen, je nach dem/den vom Kunden abonnierten Modul(en) und/oder Fernsteuerungsservice;
- den vorliegenden HUBGRADE™ Allgemeinen Servicebedingungen; und
- den HUBGRADE™-Plattform Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Bei Konflikten, Widersprüchen bzw. Abweichungen gelten die Bedingungen der oben erwähnten Dokumente in der Reihenfolge ihrer obigen Auflistung. Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass jeder Versuch des Kunden, seine eigenen Geschäftsbedingungen durchzusetzen, z. B. durch Bezugnahme auf andere Konditionen bei der Bestellung von Services, ungültig, nichtig und unwirksam ist.

Jegliche Angebote verweisen, egal ob ausdrücklich oder nicht, auf die vorliegenden HUBGRADE™ Allgemeinen Servicebedingungen sowie die dazugehörigen HUBGRADE™ Besonderen Servicebedingungen. Sollte der Kunde im Laufe der Vereinbarung weitere Module oder den Fernsteuerungsservice abonnieren, werden die dazugehörigen HUBGRADE™ Besonderen Servicebedingungen (sofern nicht anderweitig bestimmt) automatisch in ihren Geltungsbereich einbezogen. Zur Klarstellung: Sollte der Kunde ein oder mehrere weitere Module oder die Fernsteuerung abonnieren, sind sämtliche geltenden HUBGRADE™ Besonderen Servicebedingungen in Bezug auf die Vereinbarung einander gleichgestellt.

4. ERFÜLLUNG VON KUNDENBEDÜRFNISSE

Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass die von VWT im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Services ausschließlich zu seinem Nutzen vorgesehen sind. Die Leistung von Services durch VWT, einschließlich erzeugter Berichte, erfolgt im Rahmen des Leistungsumfangs, der mit dem Kunden in Bezug auf das Angebot und, wo erforderlich, gemäß seinen spezifischen Anweisungen oder, in Ermangelung dieser, jeglichen diesbezüglichen

Handelsgepflogenheiten, Nutzungsgewohnheiten oder Praktiken vereinbart worden ist.

5. VORAUSSETZUNGEN

Als Bedingung für die Leistung von Services durch VWT hat der Kunde (die „Voraussetzungen“):

- a) zu jeder Zeit Eigentümer der Ausrüstungen (auch wenn diese übernommen wurden) und allen Teilen davon oder Inhaber sonstiger ausreichender Besitzrechte zu sein, einschließlich beliebiger Ausrüstungsdaten;
- b) zu jeder Zeit eine unterbrechungsfreie Hochgeschwindigkeits-Internetverbindung bereitzustellen und aufrechterhalten (es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart) sowie sämtliche erforderlichen Versorgungseinrichtungen (einschließlich Strom) bereitzustellen;
- c) jederzeit Zugriff auf sein Netzwerk und/oder seinen Informationssystemen zu gewähren und aufrechtzuerhalten, soweit VWT diese nach billigem Ermessen für die Leistung der Services benötigt;
- d) gemäß Artikel 6.1 jederzeit Zugang zum Servicebereich zu gewährleisten, einschließlich der Ausrüstungen und/oder Konnektivitätslösung; und Letztere gegebenenfalls von VWT gemäß Artikel 6.2 ordnungsgemäß einzurichten, zu prüfen bzw. entsprechend warten zu lassen, ohne dass diese in irgendeiner Weise missbraucht oder beschädigt wird;
- e) zu jeder Zeit ausreichende interne Kontrollen (technischer und organisatorischer Art) zu implementieren, um Risiken und Folgen von Fehlern oder Ausfällen der HUBGRADE™-Plattform und der von VWT bereitgestellten Services zu minimieren; und
- f) des Weiteren jegliche im Angebot ausgeführten Voraussetzungen und/oder sämtliche geltenden Besonderen Servicebedingungen zu erfüllen.

Weder VWT noch seine verbundenen Unternehmen haften gegenüber dem

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Kunden und dieser hat VWT und seine verbundenen Unternehmen von allen Folgen freizustellen, einschließlich sämtlicher Schäden, Verluste, Haftungen oder Ansprüche Dritter (einschließlich angemessener Kosten und Aufwendungen, wie z. B. Verteidigungs- und Anwaltskosten), die sich aus einem Versäumnis oder einer Verzögerung von VWT bei der Leistung der Services ergeben oder damit zusammenhängen, sofern dies durch eine Verzögerung oder einen Verzug des Kunden bei der Erfüllung einer Voraussetzung verursacht wird oder darauf zurückzuführen ist.

6. KONNEKTIVITÄTSLÖSUNG

6.1. Zugang zum Kundenstandort und zum Servicebereich

Auf erstes Verlangen eines beliebigen Mitarbeiters oder Vertreters von VWT, die nach billigem Ermessen eine beliebige Maßnahme im Zusammenhang mit einer Konnektivitätslösung (insbesondere Einrichtung, Betrieb, Softwarewartung oder Inspektion) durchzuführen hat, ist der Kunde verpflichtet, diesem Mitarbeiter oder Vertreter jederzeit Zugang zum betreffenden Servicebereich zu gewähren, einschließlich der Ausrüstungen und/oder Konnektivitätslösung. Wenn der Kunde VWT für den Servicebereich geltende Sicherheitsrichtlinien bereitgestellt hat, hat das VWT dafür sorgen, dass diese von all seinen Mitarbeitern und Vertretern eingehalten werden.

Dazu hat der Kunde sämtliche erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Betreten eines solchen Servicebereichs durch unbefugte Personen zu verhindern. Dabei darf er, sofern nicht schriftlich mit VWT anderweitig vereinbart, ausschließlich Mitarbeitern und Vertretern von VWT (und auch nicht seinem eigenen Personal) erlauben, eine solche Konnektivitätslösung auszuführen, zu ändern, zu reparieren, zu verlegen, zu unterbrechen, wiederherzustellen, anzupassen oder Eingriffe daran vorzunehmen.

6.2. Einrichtung und Wartung der Konnektivitätslösung:

Sofern im Angebot nicht anderweitig bestimmt, ist die Einrichtung einer

Konnektivitätslösung in einem bestimmten Servicebereich wie folgt durchzuführen:

- Sofern VWT eine solche Konnektivitätslösung bereitstellt, richtet VWT diese ein oder unterweist den Kunden in der Vorgehensweise; In einem solchen Fall führt VWT außerdem die erforderliche Wartung der Software (und ggf. der Firmware) einer solchen Lösung im Rahmen regelmäßiger Updates über einen beliebigen verfügbaren Kommunikationskanal durch;
- Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde, sämtliche Spezifikationen und Anforderungen von VWT in Bezug auf diese Konnektivitätslösung (sowohl bei der Einrichtung als auch bei der Wartung) einzuhalten.

Der Kunde ist in jedem Fall vollumfänglich für die Außensicherung einer solchen Konnektivitätslösung verantwortlich.

Auf erste Aufforderung von VWT, die ordnungsgemäße Erfüllung einer mit der Konnektivitätslösung zusammenhängenden Voraussetzung in beliebiger Weise zu überprüfen, hat der Kunde den betreffenden Mitarbeitern oder Vertretern Zugang zu den jeweiligen Servicebereichen und Ausrüstungen zu gewähren (einschließlich unter anderem zu sämtlichen Informationen, Daten oder Materialien, die sie nach billigem Ermessen benötigen).

Der Kunde hat VWT von der Haftung für jegliche Folgen von Schäden in Bezug auf eine Konnektivitätslösung im Servicebereich freizustellen, es sei denn, diese sind unmittelbar und ausschließliche auf fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen durch VWT bzw. seine Mitarbeiter oder Vertreter zurückzuführen.

6.3. Gemietete Konnektivitätslösung nach Vertragsablauf oder Kündigung:

Sofern der Kunde eine Konnektivitätslösung (oder einen Teil davon) von VWT mietet, wir er:

- sobald wie möglich nach Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung die Demontage und Rückgabe der Konnektivitätslösung an VWT vornehmen oder anderenfalls VWT sämtliche angemessenen Kosten und Aufwendungen erstatten, die bei der

Demontage und Rückgabe durch den Einsatz von Technikern von VWT am Kundenstandort anfallen; und

- im Falle einer Feststellung eines Schadens an der Konnektivitätslösung durch VWT binnen 15 Tagen einer solchen Rückgabe, erhält der Kunde eine Rechnung in Höhe des vollen Preises der Konnektivitätslösung, die sofort fällig ist.

7. HUBGRADE™-PLATTFORM – BEGRENZTE LIZENZ

7.1 Gewährung der begrenzten Lizenz:

Als Gegenleistung für die Erfüllung seiner Zahlungspflichten gemäß diesem Vertrag gewährt VWT dem Kunden und seinen Nutzern hiermit eine begrenzte, standortspezifische, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare oder übertragbare Lizenz (die „**begrenzte Lizenz**“) für den Zugriff auf die und die Verwendung der (i) HUBGRADE™-Plattform über das Internet, und zwar in Objektcodeform ausschließlich auf SaaS-Basis und nur für seine eigenen internen Geschäftszwecke; sowie die (ii) im Zuge der Service-Bereitstellung bereitgestellten Fachkenntnis-Daten, in jedem Fall nur für die internen Geschäftszwecke des Kunden und vorbehaltlich weiterer in dieser Vereinbarung festgelegter Bedingungen, und der Kunde akzeptiert hiermit eine solche begrenzte Lizenz ohne jeden Vorbehalt.

7.2 Pflichten des Kunden als Empfänger der begrenzten Lizenz:

Beide Parteien ergreifen sämtliche wirtschaftlich vertretbaren Sicherheitsmaßnahmen (sowohl technischer als auch organisatorischer Art), die erforderlich sind, um Cyberangriffe auf oder Ausfälle von Informationssystemen zu verhindern oder abzumildern, die nachteilige Folgen oder Auswirkungen auf/für die Verfügbarkeit, Funktion oder Leistung der HUBGRADE™-Plattform haben könnten. Sollte der Kunde von einem unbefugten Zugriff auf die HUBGRADE™-Plattform oder deren unbefugte Nutzung Kenntnis erhalten, sichert er zu, VWT so schnell wie praktisch möglich darüber zu informieren.

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Ausgenommen in dem Umfang, den das jeweils anzuwendende Recht erfordert (und der per gemeinsamer Abrede der Parteien nicht ausgeschlossen werden kann), sichert der Kunde zu, dass er als wesentliche Pflichten:

- nicht versucht, sämtliche oder Teile der Komponenten der HUBGRADE™-Plattform und/oder der für die Services verwendeten Module, gleich auf welche Art und Weise, mit welchem Medium oder welchen Mitteln auch immer, zu dekompileieren, zu disassemblieren, abgeleitete Werke daraus zu erstellen, zu verändern, abzubilden, neu zu veröffentlichen, herunterzuladen, als Dateianhang zu verwenden, zu übertragen oder zu verbreiten;
- nicht versucht, sämtliche oder Teile der Services, Module oder die HUBGRADE™-Plattform, gleich auf welche Weise, außerhalb der durch geltendes Recht definierten Bestimmungen zu dekompileieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig begreiflich zu machen;
- nicht auf die HUBGRADE™-Plattform oder Teile davon (einschließlich ihrer Module) zugreift, um konkurrierende Anwendungen oder Services zu erstellen oder sie für andere Zwecke als die in der Vereinbarung ausdrücklich spezifizierten zu nutzen;
- nicht auf den Quellcode der HUBGRADE™-Plattform und/oder der Module zugreift, die dazugehörige Software dekompileiert oder zurückentwickelt;
- nicht versucht, technische Schutzmaßnahmen zu unterdrücken oder zu umgehen oder Mittel zum Zwecke des Verkaufs oder Leasings, Imports oder Vertriebs, der Vermietung, von Angeboten zum Verkauf oder Leasing oder der Eigentümerschaft zum Zwecke der privaten oder gewerblichen Nutzung einzusetzen oder herzustellen, um die unbefugte Unterdrückung oder Umgehung solcher Maßnahmen zu erleichtern;

- sofern nicht anderweitig in dieser Vereinbarung vereinbart, die HUBGRADE™-Plattform, Module und/oder Services nicht dazu nutzt, Services für Dritte bereitzustellen oder die begrenzte Lizenz zu unterlizenzieren oder die Plattform (einschließlich der dazugehörigen Module) zu verkaufen, zu vermieten, abzutreten, zu verrechnen, zu verteilen, anzuzeigen, offenzulegen, gewerblich auszuschöpfen oder in irgendeiner Form Dritten verfügbar zu machen.

7.3 Rechtsverletzungszusicherungen

Sofern in dieser Vereinbarung nicht anderweitig bestimmt, sichert VWT dem Kunden zu, dass die HUBGRADE™-Plattform weder Urheberrechte und Patente noch Markenzeichen und/oder Handelsmarken Dritter verletzt.

Sämtliche geistige Eigentumsrechte, einschließlich des Quellcodes der HUBGRADE™-Plattform, von Algorithmen, Modulen, Datenbanken, Benutzeroberflächen, Marken, Logos und Warenzeichen usw. sowie sämtliche Patente auf technische Lösungen, die Teil der Services sind oder zu deren Leistung verwendet werden usw., sind ausschließliches Eigentum von Veolia Water S.T.I. (oder eines seiner verbundenen Unternehmen) und dürfen ohne seine ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt, dargestellt oder in beliebiger Weise verwendet werden.

VWT stellt den Kunden von allen Ansprüchen oder Klagen aufgrund nachgewiesener oder behaupteter Rechtsverletzungen oder widerrechtlicher Nutzung Dritter in Bezug auf die Nutzung der HUBGRADE™-Plattform frei und entschädigt und verteidigt ihn gegen sämtliche derartigen Ansprüche, Klagen und Ausgaben (einschließlich unter anderem der Kosten des Verfahrens, angemessener Anwaltsgebühren, Gerichtskosten und etwaiger Schadensersatz, zu dem er von einem zuständigen Gericht verurteilt wurde), vorausgesetzt, die nachgewiesene oder behauptete Rechtsverletzung oder widerrechtliche Nutzung resultiert nicht aus: (a) der Verletzung einer Pflicht des

Kunden im Rahmen der Vereinbarung und/oder anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, es sei denn, er kann nachweisen, dass ein solcher Verstoß oder eine solche Verletzung nicht ursächlich für die angebliche Zuwiderhandlung oder widerrechtliche Nutzung war; (b) eine Nutzung der HUBGRADE™-Plattform durch eine Person, die kein Nutzer ist; (c) einer beliebigen Nutzung der HUBGRADE™-Plattform durch einen Nutzer, die im Widerspruch zu den Nutzungsbedingungen steht, einschließlich unter anderem Nutzerinhalte, die auf der HUBGRADE™-Plattform eingestellt oder veröffentlicht werden, wodurch Rechte Dritter eingeschränkt, verletzt oder widerrechtlich genutzt werden; (d) einer beliebigen Nutzung der HUBGRADE™-Plattform in Verbindung oder Kombination mit Software, Services oder Produkten, Daten, Gegenständen oder Geräten, die von VWT nicht ausdrücklich genehmigt wurde; (e) allem, was der Kunde zur Verfügung stellt oder entwirft, einschließlich Änderungen, Konfigurationen, Anweisungen oder Spezifikationen der HUBGRADE™-Plattform, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die angebliche Zuwiderhandlung oder widerrechtliche Nutzung nicht verursacht hat; (f) einem Versäumnis des Kunden, die neueste Version der HUBGRADE™-Plattform (einschließlich etwaiger Korrekturen oder Erweiterungen) oder der ihm von VWT zur Verfügung gestellten Services zu nutzen, sofern eine solche Nutzung die angebliche Zuwiderhandlung oder widerrechtliche Nutzung verhindert hätte; und/oder (g) der Nutzung oder Speicherung der HUBGRADE™-Plattform, die gemäß der Vereinbarung nicht gestattet ist, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass eine solche Nutzung oder Speicherung für die angebliche Zuwiderhandlung oder widerrechtliche Nutzung nicht ursächlich war.

Die Anwendung des vorstehenden Absatzes erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass:

- (a) der Kunde VWT unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über einen solchen Anspruch oder einer solchen Klage,

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

einschließlich einer Stellungnahme zum Anspruch oder zur Klage mit einer ausführlichen Erläuterung ihrer Natur macht;

(b) VWT die alleinige Befugnis hat, die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs zu kontrollieren; Der Kunde wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VWT weder Verantwortung übernehmen noch Vereinbarungen, Vergleiche oder Pflichten in Bezug auf den Anspruch oder die Klage erörtern oder abschließen; und

(c) der Kunde rechtzeitig eine angemessene Kooperation gewährleistet und sämtliche von VWT angeforderten Informationen bereitstellt; Der Kunde hat den Mitarbeitern von VWT (oder deren Vertretern) dabei in angemessenen Zeitabständen (nach entsprechend zumutbarer Vorankündigung) Zugang zu seinen Einrichtungen, Gespräche mit seinen Agenten, Direktoren, Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern sowie Einsichtnahme in sämtliche einschlägigen Unterlagen und die Anfertigung von Kopien zum Zwecke der Bewertung des Anspruchs oder der Klage zu gestatten; Dazu wird er sämtliche von VWT geforderten angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung, Anfechtung, Beilegung oder Abwehr des Anspruchs oder der Klage ergreifen.

Die in diesem Artikel 7 enthaltenen Bestimmungen überdauern das Erlöschen oder die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, sofern VWT vor einem solchen Erlöschen oder einer solchen Kündigung über eine solche Forderung oder Klage in Kenntnis gesetzt worden ist.

8. ZUGRIFF AUF DIE PLATTFORM UND VERWENDUNG DES NUTZERKONTOS

8.1. Erforderliche Informationen:

Nach der schriftlichen Annahme des Angebots wird der Kunde VWT rechtzeitig sämtliche darin geforderten Informationen übermitteln, einschließlich unter anderem die Informationen, die sich auf die Ausrüstungen oder die erforderliche Registrierung der Nutzer auf der HUBGRADE™-Plattform beziehen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Daten jederzeit in jeder Hinsicht wahr, genau, repräsentativ, vollständig und in keiner Weise irreführend sind. Der Kunde wird daher VWT rechtzeitig darüber zu informieren, wenn eine Aktualisierung, Ergänzung oder Korrektur dieser Informationen erforderlich ist. Sofern er dies versäumt, kann VWT seinen Zugang zur HUBGRADE™-Plattform sowie ihre Nutzung und/oder die Leistung der Services gemäß Artikel 21.1.1 vorübergehend aussetzen.

8.2. Benachrichtigungseinstellungen:

Der Kunde kann (durch seine Nutzer) jegliche Benachrichtigungen bezüglich der HUBGRADE™-Plattform (einschließlich der dazugehörigen Module) über die Plattform selbst verwalten. Vorbehaltlich des vom Kunden gemäß Angebot abgeschlossenen Abonnements kann jeder Nutzer wählen, (i) auf welchen Geräten er Benachrichtigungen erhalten möchte sowie (ii) die Art und Häufigkeit solcher Benachrichtigungen. Der Kunde trägt die Verantwortung für die von seinen Nutzern getroffene Auswahl.

Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass VWT nicht für Schäden haftbar ist, die aus der Nichtbeachtung von Benachrichtigungen durch seine Nutzer weiter ausgeführt, wird der Kunde die oder das Nichtvorhandensein solcher Benachrichtigungen oder Kanäle infolge der Konfiguration des Kunden, die zu weniger häufigen Benachrichtigungen und/oder weniger Kanälen, entstehen. Außerdem bestätigt der Kunde und stimmt zu, dass Benachrichtigungen nur als Hinweise dienen und nicht der alleinige Grund für beliebige Maßnahmen oder Entscheidungen in Bezug auf eine Ausrüstung sein dürfen.

9. PFLICHTEN DES KUNDEN

9.1 Der Kunde stimmt hiermit der strikten Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu und bringt diese Zusammen auch für all seine Nutzer bei. Darüber hinaus bestätigt der Kunde infolge der strengen Einhaltung der Nutzungsbedingungen als seine wesentlichen Pflichten:

(a) nur solchen Nutzern Zugriff auf die HUBGRADE™-Plattform zu gewähren, die unter das Prinzip „Kenntnisnahme erforderlich“ fallen;

(b) den Zugriff auf die HUBGRADE™-Plattform nur solchen Nutzern zu gewähren, die (i) über ausreichende Befugnisse und Vollmachten verfügen, um in seinem Auftrag zu handeln; und (ii) sich bei Bedarf bei der HUBGRADE™-Plattform anmelden und die Nutzungsbedingungen (in der jeweils aktualisierten oder geänderten Fassung) uneingeschränkt akzeptieren; und

(c) den Zugriff auf die HUBGRADE™-Plattform sofort und unverzüglich und zu deaktivieren und das Konto von Nutzern zu schließen, die nicht länger Mitarbeiter oder Vertreter des Kunden sind;

(d) intern eine Genehmigungsrichtlinie zu erstellen und umzusetzen, die darauf abzielt, die Liste seiner Nutzer sowie die Bedingungen für deren Zugriff auf und die Nutzung in strikter Übereinstimmung mit den Nutzungsbedingungen und dieser Vereinbarung festzulegen; und

(e) dafür verantwortlich zu sein, dass seine Nutzer die Pflichten aus den Nutzungsbedingungen jederzeit strikt einhalten.

9.2 Darüber wird der Kunde die Rechte Dritter respektieren und sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Insbesondere und wie hierin Benachrichtigungen durch seine Nutzer weiter ausgeführt, wird der Kunde die oder das Nichtvorhandensein solcher HUBGRADE™-Plattform und/oder Benachrichtigungen oder Kanäle infolge Services nicht in einer Weise nutzen, die nach geltendem Recht unzulässig oder weniger häufigen Benachrichtigungen illegal ist oder die Rechte Dritter verletzt und/oder weniger Kanälen, entstehen. oder beeinträchtigt, und wird dies auch von seinen Nutzer verlangen.

9.3 Neben den in Artikel 5 genannten Pflichten aus den Voraussetzungen wird der Kunde, um die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistung der Services durch VWT zu ermöglichen, jederzeit die folgenden wesentlichen Pflichten einhalten:

- Zusammenarbeit mit VWT in allen Angelegenheiten, die sich aus der Leistung der Services oder dem Betrieb der HUBGRADE™-Plattform ergeben oder damit verbunden sind;
- Benennung eines Hauptansprechpartners, der über ausreichende Befugnisse verfügt, um VWT sämtliche Anweisungen oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die das Unternehmen zur

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Leistung der Services vom Kunden benötigt sowie regelmäßige Sicherungen der eigenen Informationen, einschließlich der Ausrüstungsdaten, vorzunehmen;

- Sorge tragen, dass jeder Nutzer vor einer beliebigen Nutzung der HUBGRADE™-Plattform oder Services die von VWT empfohlenen Schulungsprogrammen abschließt;
- VWT gegenüber (einschließlich seiner Nutzer, Bevollmächtigten, Subunternehmer und Mitarbeiter) keine Daten, Informationen, Muster und/oder damit zusammenhängende Dokumente offenzulegen, die nicht wahrheitsgemäß, genau, repräsentativ und vollständig sind; Der Kunde bestätigt ferner, dass sich VWT bei der Leistung der Services auf die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Muster oder sonstigen damit zusammenhängenden Dokumente und Materialien stützt, ohne gegenüber dem Kunden dazu verpflichtet zu sein (sofern in der Vereinbarung nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt), deren Genauigkeit, Repräsentativität oder Vollständigkeit bestätigen oder prüfen zu müssen;
- rechtzeitige Gewährung des Zugriffs ohne zusätzliche Kosten für VWT auf die HUBGRADE™-Plattform für beliebige Nutzer;
- rechtzeitige Bereitstellung sämtlicher von VWT angeforderten relevanten Anweisungen, Rückmeldungen oder Informationen;
- Gewährung des Zugriffs auf die Ausrüstungen sowie Zugang zu relevanten Geschäftsräumen für VWT (einschließlich seiner Agenten, Unterauftragnehmer und Mitarbeiter) wie es zumutbar für die Leistung der Services erforderlich ist;
- Inkennzeichnung von VWT vor dem Zugriff auf solche Ausrüstungen oder dem Betreten von Geschäftsräumen über sämtliche dort ggf. geltenden Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und -vorschriften;
- Unverzüglich Unterrichtung von VWT über sämtliche Risiken,

Sicherheitsprobleme oder Vorfälle, die in irgendeiner Weise die Leistung der Services beeinträchtigen können; Der Kunde ist jederzeit für die Einhaltung der im Servicebereich geltenden Arbeitsschutzvorschriften

verantwortlich und wird insbesondere die dort befindlichen Ausrüstungen mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ausstatten, um sie vor Überlastung und/oder unsachgemäßer Nutzung zu schützen;

- Beibringen sämtlicher erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen, um die Erfüllung geltender Gesetze und/oder Vorschriften zu gewährleisten;
- Unterlassen der Verwendung von Berichten von VWT auf irreführende Weise und ausschließliche Weitergabe solcher Berichte in Ihrer Gesamtheit nur zum Gebrauch innerhalb der Unternehmensgruppe des Kunden;
- Veröffentlichung, Verteilung oder Offenlegung von Inhalten von Berichten (einschließlich beliebiger Ausschnitte, Auszüge oder Teile davon) in beliebiger Art und Weise nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von VWT (die nicht grundlos verweigert werden darf);
- Unterlassen der Erstellung von weder unmittelbaren noch mittelbaren Werbe- und Verkaufsförderungsmaterialien oder -botschaften, die Dritten gegenüber einen falschen oder irreführenden Eindruck von den durch VWT geleisteten Services vermitteln könnten;
- Bewahren der Konnektivätslösung in einwandfreiem Zustand und Gewährleisten der Cybersicherheit seines eigenen Informationssystems bis hin zur Konnektivätslösung (einschließlich).

9.4 Sollte der Kunde eine seiner Pflichten aus den Abschnitten 9.1 bis 9.3 hierin (ganz oder teilweise) nicht erfüllen, kann VWT entweder die Vereinbarung gemäß Artikel 21.1.1 vorübergehend aussetzen oder zu ausschließlichen Lasten des Kunden kündigen. Zur Klarstellung: Aus Gründen der Sicherheit bleibt der Kunde in einem solchen Fall gegenüber VWT zur

Zahlung der vor der Aussetzung oder Kündigung geschuldeten Beträge verpflichtet.

10. VERFÜGBARKEIT UND AUFBEWAHRUNG VON DATEN – EXTERNE QUELLEN

10.1 Verfügbarkeit von Daten:

10.1.1. Ausrüstungsdaten:

Vorbehaltlich der fortgesetzten Erfüllung der Pflichten durch den Kunden gemäß Artikel 5 wird sich VWT nach besten Kräften bemühen, dem Kunden die mit der Konnektivätslösung erfassten Ausrüstungsdaten über die HUBGRADE™-Plattform verfügbar zu machen.

Der Kunde ist jederzeit für die Genauigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität der an VWT übermittelten Ausrüstungsdaten verantwortlich.

10.1.2. Nutzerinhalte:

Vorbehaltlich der fortgesetzten Erfüllung der Pflichten durch den Kunden gemäß Artikel 5 sowie der Einhaltung beliebiger Pflichten aus oder im Zusammenhang mit Artikel 9.1 wird sich VWT nach besten Kräften bemühen, dem Kunden die Nutzerinhalte über die HUBGRADE™-Plattform zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ist jederzeit für die Genauigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität der Nutzerinhalte verantwortlich.

10.1.3. Fachkenntnis-Daten:

Die von VWT zur Verfügung gestellten Fachkenntnis-Daten umfassen Gesamtinformationen, die von VWT analysiert wurden und vom Kunden für folgende Zwecke verwendet werden können: (i) Benchmarking der Funktionsweise seiner eigenen Wasseraufbereitungssysteme

(einschließlich unter anderem Abwasser, Schlamm, Biogas, Produktrückgewinnung) und Ausrüstungen und (ii) Verständnis des Systemstatus, der Leistung oder als Grundlage für eine Optimierung. In keinem Fall dürfen Fachkenntnis-Daten als ausschließliche oder abschließende Grundlage für Entscheidungen des Kunden dienen, die wesentliche Auswirkungen auf die aktuelle Konfiguration und

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Funktionsweise oder den Betrieb einer Ausrüstung haben können.

10.2 Aufbewahrung von Ausrüstungsdaten:

Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass VWT nicht verpflichtet ist, Ausrüstungsdaten zu sichern oder Backups auf der HUBGRADE™-Plattform zu speichern. VWT empfiehlt dem Kunden, solche Sicherungen (einschließlich der Speicherung auf den SPS- und SCADA-Systemen des Kunden, sofern zutreffend) in Übereinstimmung mit Branchenstandards vorzunehmen.

Ungeachtet des Vorstehenden werden dem Kunden über die HUBGRADE™-Plattform ein (1) Jahr lang historische Ausrüstungsdaten zur Verfügung gestellt, die von der HUBGRADE™-Plattform zur Optimierung der Services verwendet werden und die der Kunde zur Erstellung von Berichten mit KPI sowie zum Benchmarking für vergleichbare Ausrüstungen verwenden kann.

10.3 Nutzung externer Quellen:

Für Services, die von der Verfügbarkeit bestimmter Datenquellen abhängen, die im Allgemeinen von den Modulen genutzt werden, bestätigt der Kunde und stimmt zu, dass die Leistung der diesbezüglichen Services ganz oder teilweise unterbrochen oder eingestellt werden kann, sofern diese Quellen aus Gründen, die VWT nicht beeinflussen kann, nicht mehr zur Verfügung stehen (unter anderem, falls sich die Nutzungsbedingungen der API eines sozialen Netzwerks so entwickeln, dass deren Nutzung durch ein Modul verboten werden).

Sofern der Kunde die Module mit externen professionellen Datenbanken verknüpfen möchte, ist er für den Zugriff darauf bzw. deren Nutzung alleinverantwortlich. In diesem Fall, in dem VWT ausschließlich im Namen des Kunden agiert, hat der Kunde (i) VWT zuzusichern und zu gewährleisten, dass er über sämtliche erforderlichen und gültigen Rechte für den Zugriff auf eine solche Datenbank und deren Nutzung verfügt, (ii) die Kennungen zur Verknüpfung der Module mit der externen professionellen Datenbank bereitzustellen, von der die zu analysierenden Informationen stammen, und (iii) VWT von allen Folgen, Schäden,

Verlusten oder Ansprüchen freizustellen, die sich aus der Nutzung dieser externen professionellen Datenbank durch den Kunden ergeben.

11. GEBÜHREN UND BEZAHLUNG

Als Gegenleistung für die Leistung der Services wird der Kunde sämtliche im Angebot oder an anderer Stelle dieser Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) genannten Honorare, Spesen oder Gelder rechtzeitig an VWT zahlen.

Soweit im Angebot nicht anders angegeben, sind sämtliche gemäß der Vereinbarung an VWT zu zahlenden Gebühren oder Gelder vom Kunden binnen dreißig (30) Tagen ab Rechnungsstellung in Euro (€) zu entrichten. Soweit im Angebot nicht anders angegeben, sind Zahlungspflichten nicht aufhebbar und keine der gezahlten Beträge erstattungsfähig, mit Ausnahme von fälschlicherweise gezahlten Summen, die nicht gemäß dieser Vereinbarung fällig sind. Sämtliche vom Kunden gezahlten Gebühren verstehen sich zzgl. Steuern, Abgaben oder Zöllen.

Soweit im Angebot nicht anders angegeben, kann VWT im Falle eines Zahlungsverzugs durch den Kunden Strafszinsen erheben, die sich wie folgt berechnen:

$$\text{Strafzins} = (\text{Gesamtbetrag inkl. Steuern der Rechnung} \times \text{dem gesetzlichen Zinssatz}) \times (\text{Anzahl der Verzugstage}/365).$$

Das französische Handelsgesetzbuch (code de commerce) definiert als gesetzlichen Zinssatz denjenigen, der von der Europäischen Zentralbank für ihre aktuellen Refinanzierungsgeschäfte angewendet wird, plus zehn (10) Prozentpunkte. Strafszinsen werden am Tag nach dem Erfüllungsdatum fällig, wobei dazu keinerlei Mitteilung erforderlich ist. Für jede im Zahlungsrückstand befindliche Rechnung schuldet der Kunde VWT gemäß allgemeinem Recht eine Entschädigung für Beitreibungskosten in Höhe von vierzig (40) Euro.

Sofern zwischen den Parteien Erfüllungsbedingungen für Zahlungsverzug vereinbart wurden, wie z. B. Ratenzahlungen, wird bei Verzug mit einer einzigen Zahlung die Gesamtschuld fällig. Dies führt bis zum Ausgleich

sämtlicher Außenstände außerdem zu einer sofortigen temporären Einstellung sämtlicher gemäß Vereinbarung bereitgestellten Vorteile und Services.

Eine jegliche Zahlungsverpflichtung, die sich aus diesem Artikel 11 ergibt, ist als wesentliche Pflicht anzusehen. Sofern in dieser Vereinbarung nicht anderweitig bestimmt, entbindet weder die Kündigung noch der Ablauf dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, den Kunden von seinen in diesem Artikel 11 ausgeführten Pflichten, einschließlich etwaiger Zahlungsverpflichtungen, die vor dem Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs entstanden sind.

12. GEISTIGES EIGENTUM

Sofern im Angebot oder in Artikel 7 und/oder den folgenden Bestimmungen dieses Artikels 12 nicht anderweitig bestimmt, ist in dieser Vereinbarung keine Übertragung von Eigentümerschaft, Interesse oder Rechtsansprüche an Schutzrechten oder Daten der beiden Parteien vorgesehen.

12.1. Eigentum des Kunden:

(i) Der Kunde behält sämtliche Rechte, Rechtsansprüche und Interessen (einschließlich der Eigentums- und Urheberrechte) an den von VWT erfassten Ausrüstungsdaten sowie den Nutzerinhalten.

(ii) Unbeschadet des Vorstehenden gewährt der Kunde VWT hiermit eine nicht exklusive, weltweite, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung, Darstellung, Speicherung, Übertragung, Änderung, Erstellung der Ausrüstungsdaten und Benutzerinhalte zum Zwecke der Schaffung von Liefergegenständen, einschließlich abgeleiteter Werke, aus diesen Ausrüstungsdaten und/oder Nutzerinhalten und ganz allgemein in dem Umfang, der für die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung der Services für den Kunden sowie die Erfüllung der sich aus der Vereinbarung ergebenden Pflichten erforderlich ist. Jegliche solche Lizenzen werden für die gesamte Dauer der Vereinbarung oder die Schutzfrist für damit zusammenhängende Rechte an geistigem Eigentum gewährt, je nachdem, welche von beiden später eintritt.

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

(iii) Außer dem Vorstehenden gewährt der Kunde VWT hiermit ein nicht exklusives, weltweites, gebührenfreies Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Darstellung, Modifizierung, Bearbeitung, Übersetzung und Offenlegung beliebiger Informationen, einschließlich unter anderem von Ausrüstungsdaten und Benutzerinhalten, ganz oder in Teilen, auf allen Medien, unter Einsatz beliebiger Mittel, zu beliebigen Zwecken (gewerblich oder anderweitig), vorausgesetzt, dies geschieht auf No-Name-Basis und zur Verbesserung, Erweiterung, Bereicherung, dem Betrieb sowie der Förderung und Bereitstellung der HUBGRADE™-Plattform und/oder der damit verbundenen Services. Eine solche Lizenzen wird für die Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen weiteren Zeitraum von zwanzig (20) Jahren nach deren Ablauf oder Kündigung oder für die Dauer des Schutzes der damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte gewährt, je nachdem, was zuletzt eintritt.

(iv) Der Kunde trägt die Verantwortung für eine beliebige Nutzung der HUBGRADE™-Plattform durch seine Nutzer und wird die Einhaltung der dazugehörigen Nutzungsbedingungen durch diese jederzeit gewährleisten. Dazu wird der Kunde jede erforderliche Maßnahme ergreifen, um zu steuern, dass seine Nutzung der Module (einschließlich der Veröffentlichung beliebiger Nutzerinhalte) jederzeit seinen Datenschutzrichtlinien sowie sämtlichen geltenden nationalen und internationalen Gesetzen, Vorschriften und Konventionen entspricht, einschließlich unter anderem solchen in Bezug auf Datenschutz- und -übertragung, internationale Kommunikationen sowie dem Export technischer oder personenbezogener Daten.

12.2. Eigentum von VWT:

Durch diese Vereinbarung, einschließlich der Leistung der hierin ausgeführten Services, werden dem Kunden, mit Ausnahme der unter der begrenzten Lizenz gemäß Artikel 7 gewährten Rechte, keinerlei geistige Eigentumsrechte, einschließlich unter anderem Rechte an Patenten, Marken, Urheberrechte oder Geschäftsgeheimnisse an diesen Services

und/oder der HUBGRADE™-Plattform übertragen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden behält sich VWT sämtliche Rechte, Rechtsansprüche und Interessen an geistigen Eigentumsrechten vor, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, und es wird hiermit keine Übertragung von Eigentumsrechten, Rechtsansprüchen oder Interessen an solchen Rechten in Erwägung gezogen oder erreicht. Der Kunde bestätigt hiermit, dass die HUBGRADE™-Plattform sowie die Module und all ihre Komponenten (einschließlich unter anderem beliebige Texte, Grafiken, Logos, Bilder, Videos, Marken, Namen, Designs, Software und Datenbanken, die nicht vom Kunden oder von seinen Nutzern stammen) ausschließliches Eigentum von Veolia Water Solutions & Technologies Support sind und hiermit (außer wie in Artikel 7 ausdrücklich dargelegt) keine Übertragung von Eigentum oder Rechten an der HUBGRADE™-Plattform, den Modulen oder ihren Komponenten beabsichtigt oder begründet wird.

12.3. Drittsoftware:

Die ordnungsgemäße Funktion einiger Module der HUBGRADE™-Plattform kann zusätzlich die Verwendung von Drittsoftware erfordern.

Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass (i) jeder seiner Nutzer die jeweiligen Nutzungsbedingungen einer solchen Drittsoftware einzuhalten hat, (ii) eine solche Drittsoftware ausschließlich in Verbindung mit der HUBGRADE™-Plattform verwendet werden darf, (iii) er keinerlei unabhängige Rechte an einer solchen Drittsoftware halten darf, (iv) VWT keinerlei Verantwortung für Bugs, Fehler oder die Nichtkonformität einer solchen Drittsoftware übernimmt, die ohne Mängelgewährung („as is“) zur Verfügung gestellt wird, mit der Ausnahme, dass VWT hiermit garantiert, dass diese Software vom Kunden rechtmäßig und ohne zusätzliche Kosten genutzt werden darf, sofern er die oben genannten Nutzungsbedingungen jederzeit und in jeder Hinsicht einhält.

Die in diesem Artikel 12 enthaltenen Bestimmungen bleiben für die Dauer von

zwanzig (20) Jahren nach Ablauf oder der Kündigung, gleich aus welchem Grund, dieser Vereinbarung in Kraft.

13. HAFTUNG

13.1. Freizeichnungen:

Soweit gesetzlich zulässig, haftet VWT nicht für Folgendes:

(a) eine beliebige Nutzung der HUBGRADE™-Plattform durch Nutzer, die gegen die dazugehörigen Nutzungsbedingungen verstoßen und/oder einen Verstoß des Kunden gegen seine Pflichten aus dieser Vereinbarung verursachen;

(b) eine beliebige vorübergehende oder vorläufige Nichtverfügbarkeit der HUBGRADE™-Plattform (einschließlich einer ungenügenden oder nachlassenden Leistung), die sich aus notwendigen technischen Wartungsarbeiten oder Unterbrechungen oder aus der Verfügbarkeit des Internetnetzes aufgrund von Ursachen ergibt, die VWT nicht zu verantworten hat;

(c) beliebige Verluste oder Schäden durch Viren oder sonstigem bösartigen Code im Rahmen der Nutzung der HUBGRADE™-Plattform; Der Kunde bleibt all seinen Nutzern gegenüber für den Softwareschutz verantwortlich; und/oder

(d) eine beliebige Handlung oder Unterlassung (einschließlich (auch grober) Fahrlässigkeit und vorsätzlichen Fehlverhaltens) des Kunden, die als Pflichtversäumnis, gleich ob wesentlich oder nicht, oder als Verletzung dieser Vereinbarung angesehen werden kann.

Soweit gesetzlich zulässig, haftet VWT weder vertraglich noch aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), der Verletzung einer gesetzlichen Pflicht oder sonstigen Gründen für mittelbare Schäden, besondere Schäden, Folgeschäden, und/oder Strafschäden, einschließlich entgangene Gewinne, Produktionsausfall oder Vertragsverluste, Verluste aufgrund der Abschaltung von Ausrüstungen oder Anlagen, Produktionsrückstände, reine Finanzverluste, Einnahmeverluste, immaterielle Verluste, Datenverluste, Datenverfälschungen oder Verluste bei der Datennutzung.

13.2 Haftungsbeschränkung:

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Sofern im Angebot oder in den geltenden HUBGRADE™ Besonderen Servicebedingungen nicht anderweitig bestimmt, darf die Gesamthaftung von VWT, gleich ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder sonstigen Gründen im Zusammenhang mit der Vereinbarung in keinem Fall hundert (100) Prozent des Gesamtbetrags des Honorars übersteigen, das der Kunde als Gegenleistung für die Gewährung der begrenzten Lizenz (bzw. der SaaS-Gebühr gemäß dem Angebot) in den zwölf Monaten vor dem Ereignis entrichtet hat, das eine solche Haftung begründet.

13.3. Haftung gegenüber Dritten:

Der Kunde hat VWT uneingeschränkt gegen sämtliche Ansprüche zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die gegen VWT (oder ein verbundenes Unternehmen) von einem Dritten infolge eines (angeblichen) Verstoßes gegen eine seiner Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht werden, einschließlich unter anderem Verletzungen der Artikel 9.1 bis 9.3.

Die in diesem Artikel 13 enthaltenen Bestimmungen bleiben für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Ablauf oder der Kündigung, gleich aus welchem Grund, dieser Vereinbarung in Kraft.

14. GEWÄHRLEISTUNG

14.1 Gegenseitige Zusicherungen und Garantien:

Jede der Parteien sichert der jeweils anderen Folgendes zu:

- dass sie die Befugnis besitzt, in diese Vereinbarung einzutreten und während deren Laufzeit jegliche Genehmigungen beibringen und/oder aufrechterhalten wird, die zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendig sind;
- dass sie Inhaber sämtlicher notwendigen geistigen Eigentumsrechte ist und behalten wird, die zur Erfüllung der Pflichten in dieser Vereinbarung erforderlich sind;
- dass sie ihren Pflichten gemäß dieser Vereinbarung sowie geltendem Recht nachkommen und im Zuge dessen die

notwendige Sorgfalt und angemessene Kompetenz an den Tag legen wird;

- dass sie jegliche Handlungen unternehmen oder unterlassen wird, um eine Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften durch die andere Partei zu vermeiden; und
- dass sie die jeweils andere Partei in keiner Weise verleumden oder verunglimpfen wird.

Jede Partei bestätigt und stimmt zu, dass jede unvollständige, unrichtige oder falsche Zusicherung oder Garantie in Bezug auf die vorstehend angegebenen Zusicherungen einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung darstellt.

14.2 Leistung der Services durch VWT:

In Bezug auf die Leistung der Services (unabhängig davon, welche Module der Kunde tatsächlich abonniert hat), bestätigt der Kunde und stimmt zu, dass:

- (i) VWT die Leistung eines Service nur dann garantiert, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß Artikel 5 jederzeit erfüllt sind;
- (ii) sofern in einem Angebot nicht schriftlich anderweitig festgelegt, VWT nur einer allgemeinen Pflicht zur Bereitstellung von Mitteln („obligation de moyens“), nicht jedoch einer konkreten Ergebnisspflicht unterliegt;
- (iii) die Services, einschließlich der HUBGRADE™-Plattform, Tools und Support-Systeme sind, die den Kunden bei der Überwachung und Optimierung des Betriebs seiner Ausrüstungen unterstützen sollen; Daher empfiehlt VWT nachdrücklich, ausreichende interne Kontrollen und Überwachungsprozesse (sowohl technischer als auch organisatorischer Art) einzurichten, mit denen sich das Risiko für Fehler oder Ausfälle der HUBGRADE™-Plattform und/oder der Services sowie ihre Folgen minimieren lassen;
- (iv) weder die HUBGRADE™-Plattform noch die Module für die Erfüllung individueller Anforderungen und/oder Bedürfnisse des Kunden konzipiert und/oder entwickelt wurden und hiermit bestätigt, dass das Angebot seinen Bedürfnissen und Anforderungen entspricht; und
- (v) VWT keinerlei Verkürzung, Aufhebung von oder Entlassung aus

Pflichten oder Obliegenheiten des Kunden gegenüber Dritten bzw. von Pflichten oder Obliegenheiten von Dritten gegenüber dem Kunden bewirkt.

Der Kunde bestätigt ferner und stimmt zu, dass die Zuverlässigkeit von Berichten auf die dort dargelegten Tatsachen und Darstellungen beschränkt ist, die lediglich die Überprüfung und/oder Analyse von Fakten, Informationen, Dokumenten, Mustern und/oder anderen Materialien durch VWT darstellen, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Services vorlagen. Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass er allein für jegliche Handlungen verantwortlich ist, die auf solchen Berichten basieren. Weder VWT, die VEOLIA-Gruppe noch ihre verbundenen Unternehmen oder deren Direktoren, Mitarbeiter, Agenten oder Unterauftragnehmer haften dem Kunden oder Dritten gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen aufgrund solcher Berichte.

Vorbehaltlich des Vorstehenden garantiert VWT, dass die HUBGRADE™-Plattform im Allgemeinen so funktioniert, wie in der Vereinbarung und insbesondere im Angebot ausgeführt, kann jedoch nicht garantieren, dass die Services frei von Fehlern oder Nichtkonformitäten sind oder unterbrechungsfrei bereitgestellt werden. VWT wird sämtliche wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die HUBGRADE™-Plattform jederzeit verfügbar zu machen und jeden ihm zur Kenntnis gebrachten Funktions- oder Betriebsfehler zu korrigieren; Daher bestätigt der Kunde hiermit und stimmt zu, dass VWT nicht garantiert, dass die HUBGRADE™-Plattform (einschließlich ihrer Module) oder die Services ohne Unterbrechungen, Fehler oder Nichtkonformitäten bereitgestellt werden.

15. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

SOFERN NICHT AN ANDERER STELLE IN DIESER VEREINBARUNG ANDERWEITIG BESTIMMT UND AUSSER WIE DURCH GELTENDES RECHT VORGEGEHEN, WERDEN DIE SERVICES VON VWT OHNE MÄNGELGEWÄHRUNG („AS IS“) ERBRACHT. VWT ÜBERNIMMT GEGENÜBER DEM KUNDEN AUCH

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE LEISTUNG DER SERVICES, SEI ES GESETZLICH ODER VERTRAGLICH, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, MÜNDLICH ODER SCHRIFTLICH ODER ANDERWEITIG, EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER LEISTUNG, MARKTGÄNGIGKEIT ODER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN (MIT AUSNAHME DER BESTIMMUNGEN IN ARTIKEL 12.3 HIERIN) ODER GARANTIE, DIE SICH AUS GEWOHNHEIT, HANDELSBRAUCH, VERSPRECHEN, BEISPIELEN ODER BESCHREIBUNGEN ERGEBEN, WOBEI ALL DIESE GARANTIE VON VWT AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT WERDEN UND DER KUNDE UNWIDERRUFLICH DARAUF VERZICHTET.

16. GEHEIMHALTUNG UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Jede Partei muss ggf. personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Vertretern der jeweils Anderen verarbeiten, damit die Services im Einklang mit dieser Vereinbarung ordnungsgemäß geleistet werden können. In Bezug auf die personenbezogenen Daten von Nutzern bestätigt der Kunde und stimmt zu, dass die Verarbeitung ausschließlich zu den oben genannten Zwecken und stets unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen erfolgt.

17. VERTRAULICHKEIT

Sofern in dieser Vereinbarung, insbesondere in Artikel 12, nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, werden die Parteien vertrauliche Informationen weder nutzen noch Dritte gegenüber offenlegen (mit Ausnahme ihrer Nutzer, Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Berater und/oder Vertreter, die Kenntnis haben müssen), es sei denn, dies geschieht

zur Erfüllung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung.

Die oben erwähnten Vertraulichkeitspflichten gelten nicht für die Gesamtheit oder Teile von Daten,

- deren Veröffentlichung nicht auf ein Fehlverhalten oder eine Verletzung der empfangenden Partei zurückzuführen ist;
- die der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die jeweils andere Partei bereits rechtmäßig bekannt waren;
- die der empfangenden Partei rechtmäßig durch Dritte offengelegt wurden, die gegenüber der offenlegenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung keinerlei Geheimhaltungspflicht hatte;
- die von der empfangenden Partei ohne die Verwendung von oder den Verweis auf Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind; und/oder
- die kraft Gesetzes, eines Gerichtsurteils oder einer behördlichen oder regulatorischen Anordnung erforderlich sind, vorausgesetzt, die empfangende Partei macht der offenlegenden Partei eine schriftliche Mitteilung über eine solche Vorladung oder behördliche Anordnung, damit die offenlegende Partei (zu eigenen Lasten) eine Schutzverfügung gegen die Offenlegung erwirken kann.

Die Parteien bestätigen und stimmen zu, dass eine jegliche unbefugte Offenlegung von vertraulichen Informationen eine ernsthafte Schädigung der Interessen der jeweils anderen Partei bedeuten kann. In einem solchen Fall bestätigt die säumige Partei und stimmt zu, dass die nicht säumige Partei berechtigt ist, (i) sämtliche ihr sachdienlich erscheinenden gerichtlichen Schritte gegen die säumige Partei und sämtliche Mittäter oder Gehilfen einzuleiten und (ii) Schadensersatz zu verlangen, wenn die in Absatz 1 dieses Artikels 17 genannten Geheimhaltungspflichten in irgendeiner Weise verletzt wurden.

Die Bestimmungen dieses Artikels 17 bleiben für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem Ablauf oder der Kündigung dieser Vereinbarung, gleich

aus welchem Grund, oder für bestimmte vertrauliche Informationen in Kraft, bis sie auf andere Weise als durch einen Verstoß der empfangenden Partei an die Öffentlichkeit gelangen. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen sind sämtliche vertraulichen Informationen, die als „Geschäftsgeheimnis“ (im Sinne und gemäß anwendbarer Regelung gemäß dem französischen Gesetz Nr. 2018-670 vom 30. Juli 2018 über den Schutz des Geschäftsgeheimnisses) gelten, so lange vertraulich zu behandeln, bis sie auf andere Weise als durch einen Verstoß der empfangenden Partei an die Öffentlichkeit gelangen.

18. HÖHERE GEWALT

Eine Partei ist von der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten (mit Ausnahme der Zahlungspflichten gemäß Artikel 11) befreit, wenn sie durch höhere Gewalt (im Sinne der französischen Rechtsprechung) und/oder durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung der Vereinbarung gehindert wird, vorausgesetzt, die säumige Partei informiert die jeweils andere Partei so schnell wie möglich per Einschreiben mit Rückschein, und zwar binnen fünf (5) Kalendertagen nach Bekanntwerden der Verzögerung und unter Angabe des Ereignisses höherer Gewalt im Sinne der französischen Rechtsprechung oder der Umstände, auf die sie keinen Einfluss hat, einschließlich insbesondere unter anderem im Falle eines Hackerangriffs, die Nichtverfügbarkeit von Ausrüstungen, Waren, Ersatzteilen, Geräten im Eigentum des Kunden oder anderer Personen; Blockierung von Transport- oder Versorgungsmitteln, Krieg, Aufruhr, Erdbeben, Brände, Stürme, Überschwemmungen, Blitzschlag, Epidemien, Quarantäne oder Beschränkungen sowie Unterbrechung, Aussetzung, Einschränkung oder Unterbrechung der Stromversorgung oder anderweitig oder Ausfälle elektronischer Kommunikationsnetze.

Die säumige Partei muss wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf ein Mindestmaß zu begrenzen und eine angemessene Lösung

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

zu finden, um die Erfüllung ihrer Pflichten so schnell wie möglich wiederaufzunehmen.

Sofern sich die Ausführung einer oder mehrerer Pflichten einer Partei aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt oder durch nicht von ihr zu vertretender Umstände verzögert, wird die zeitliche Planung für den jeweiligen Service so lange ausgesetzt, bis die Auswirkungen des Ereignisses oder die Umstände in zumutbarer Weise überwindbar oder abgeklungen sind.

Dauert die Verzögerung der Erfüllung einer wesentlichen Pflicht einer Partei länger als zwei (2) Monate an, so kann die Vereinbarung auf Ersuchen einer der beiden Parteien gekündigt werden, ohne dass eine der Parteien aufgrund der Verzögerung oder der Kündigung einen Anspruch auf Entschädigung erlangt.

19. UNVORHERSEHBARE UMSTÄNDE

Sollten unvorhergesehene Umstände (zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung), bei denen es sich nicht um höhere Gewalt handelt, die Erfüllung dieser Vereinbarung für eine der Parteien übermäßig erschweren, kann jede der Parteien von der jeweils anderen Partei verlangen, die Bedingungen der Vereinbarung nach Treu und Glauben neu auszuhandeln, wobei sie ihre Pflichten während einer solchen Neuverhandlung weiterhin erfüllt.

Schlägt eine solche Neuverhandlung fehl, können die Parteien die Vereinbarung zum/zu den ausgehandelten Daten/Konditionen kündigen oder ihre Modifizierung durch ein zuständiges Gericht veranlassen. Wird im letzteren Fall binnen eines angemessenen Zeitraums keine Einigung erzielt, kann ein solches Gericht auf Verlangen einer der Parteien die Vereinbarung überarbeiten oder zu einem von ihm festzulegenden Datum und zu von ihm festzulegenden Bedingungen kündigen.

20. VERSICHERUNG

Der Kunde wird für die Dauer der Vereinbarung eine Versicherung abschließen und unterhalten, die eine ausreichende Deckung für die Risiken

bietet, die sich aus der Leistung der Services ergeben, damit zusammenhängen oder damit verbunden sind, wie z. B. Personenschäden, materielle oder immaterielle Schäden, die vom Kunden oder einem Dritten, einem Beauftragten oder dessen Eigentum verursacht werden, einschließlich der Risiken der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen). VWT sichert zu und gewährleistet, dass die Leistung der Services ordnungsgemäß und dauerhaft durch das Versicherungsprogramm der Veolia-Gruppe gedeckt ist.

21. AUFHEBUNG UND BEENDIGUNG

21.1. Umstände für eine Aussetzung oder Kündigung:

21.1.1. Aussetzung:

VWT kann die Vereinbarung nach eigenem Ermessen sowie ohne Haftung gegenüber dem Kunden aussetzen:

(a) ohne Vorankündigung

(i) falls der Kunde gegen eine seiner hierin enthaltenen wesentlichen Pflichten verstoßen hat und es im Interesse der Leistung der Services dringend erforderlich ist, diesen Verstoß zu heilen; oder

(ii) falls eine Handlung oder Unterlassung des Kunden die Sicherheit oder Funktionalität der HUBGRADE™-Plattform (einschließlich sämtlicher ihrer Module) oder die Leistung der Services gefährdet und/oder in Frage stellt;

vorausgesetzt, dass in beiden Fällen eine solche Aussetzung (einschließlich des Grundes dafür) dem Kunden unverzüglich per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zur Kenntnis gebracht wird; oder

(b) nach einer Benachrichtigung zur Heilung eines anderen Verstoßes gegen seine Pflichten aus dieser Vereinbarung, unabhängig davon, ob es sich um eine wesentliche Verletzung handelt oder nicht, die der Kunde binnen fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung (ganz oder teilweise) nicht geheilt hat.

21.1.2. Kündigung:

(a) Unbeschadet beliebiger ihr zur Verfügung stehenden Rechte oder Heilung kann eine Partei die Vereinbarung per schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere mit sofortiger Wirkung kündigen,

falls die andere Partei eine wesentliche Verletzung der Vereinbarung begangen hat, die nicht heilbar ist oder diese im anderen Fall nicht binnen fünfzehn (15) Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung geheilt wird.

(b) VWT kann die Vereinbarung kündigen, falls der Kunde seine Außenstände nicht bezahlen kann, insolvent wird oder ein Beschluss zu seiner Insolvenzverwaltung, Auflösung oder Liquidation ergeht (es sei denn zum Zwecke einer Fusion oder Umstrukturierung), sein Vermögen oder wesentliche Vermögenswerte einem Zwangs- oder sonstigen Verwalter, Geschäftsführer, Konkursverwalter, Treuhänder oder einem vergleichbaren von amtlicher Seite eingesetzten Verantwortlichen unterstellt wird/werden oder er mit seinen Gläubigern einen Vergleich schließt oder ihnen einen solchen vorschlägt oder ein ähnliches oder gleichartiges Ereignis in irgendeiner anderen Gerichtsbarkeit eintritt.

(c) Jede Partei kann die Vereinbarung aus Gründen höherer Gewalt gemäß den Bestimmungen des Artikels 18 kündigen.

21.2. Folgen einer Kündigung:

Bei Kündigung dieser Vereinbarung und mit Ausnahme der Bestimmungen, die eine solche ausdrücklich überdauern, erlöschen unverzüglich sämtliche dem Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung gewährten Rechte. Des Weiteren wird der Kunde sämtliche Unterlagen oder Materialien vernichten, die ihm von VWT während der Laufzeit der Vereinbarung übermittelt oder zugänglich gemacht wurden, unabhängig davon, ob sie vertrauliche Informationen enthalten oder nicht.

Sofern die Vereinbarung nicht aufgrund eines ausschließlich VWT zuzurechnenden Verstoßes gekündigt wird, hat der Kunde unverzüglich sämtliche Beträge zu zahlen, die für die vom Unternehmen erbrachten Services und die Restlaufzeit des Vertrags zu zahlen sind.

Zur Klarstellung: Die Bestimmungen der Artikel 7 (Begrenzte Lizenz), 11 (Honorar und Bezahlung), 12 (Geistiges Eigentum), 13 (Haftung), 16 (Geheimhaltung und Schutz personenbezogener Daten), 17 (Vertraulichkeit) und 23 (Geltendes Recht

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

und Gerichtsbarkeit) überdauern den Ablauf oder die Kündigung der Vereinbarung, gleich aus welchem Grund.

21.3. Reversibilität:

Auf Verlangen des Kunden kann VWT ihm ein Angebot zur Reversibilität sämtlicher Ausrüstungsdaten (einschließlich der Ergebnisse der Datenanalyse) zur Verfügung stellen.

22. EINHALTUNG VON GESETZEN UND RICHTLINIEN

Jede Partei wird sich an sämtliche Gesetze und Vorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) halten, die für die Erfüllung ihrer hierin enthaltenen Pflichten gelten, einschließlich der Einholung sämtlicher für diese Zwecke erforderlichen Lizenzen, Registrierungen, Genehmigungen und Zulassungen auf eigene Kosten.

Insbesondere halten die Parteien während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung folgende Bestimmungen ein:

- sämtliche geltenden Gesetze, Satzungen, Verordnungen und Kodizes, die sich auf geltende Vorschriften zur Korruptions- oder Bestechungsbekämpfung beziehen, einschließlich des französischen Gesetzes „Loi Sapin 2“ (Gesetz Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über die Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens), dem US Foreign Corrupt Practices Act, dem UK Bribery Act oder ähnlichen geltenden Gesetzen und/oder allen geltenden Exportkontrollgesetzen und -vorschriften einer Rechtsordnung, der eine solche Partei unterliegt, einschließlich unter anderem der Einholung sämtlicher erforderlichen Ausfuhr- oder Wiederausfuhr genehmigungen vom U.S. Department of Commerce, Export Controls Division-Foreign Affairs und International Trade Canada, (die „relevanten Anforderungen“); und
- sämtliche Anti-Bestechungs-, Anti-Korruptions- und Ethik-Richtlinien von VWT in ihrer jeweils aktuellen Fassung (die „relevanten Richtlinien“). Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass weder sie selbst

noch einer ihrer Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter:

1. es versäumt hat oder versäumen wird, eine Beziehung oder Verbindung zu einem ausländischen Regierungsbeamten oder dessen Familienmitgliedern offenzulegen, dem/denen gegenüber er möglicherweise verpflichtet ist;
2. wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Betrug, Korruption oder moralischer Verwerflichkeit verurteilt wurde oder wird oder sich dahingehend schuldig bekannt hat oder von der Regierung oder einer Behörde eines Landes ausgeschlossen, suspendiert, für eine Suspendierung/einen Ausschluss vorgeschlagen wurde oder anderweitig nicht für staatliche Beschaffungsprogramme in Frage kommt;
3. (gleich ob unmittelbar oder über einen Vermittler) Wertgegenstände übergeben oder angeboten hat oder dies beabsichtigt oder deren Übergabe genehmigt, beauftragt, erbeten oder akzeptiert hat oder dies beabsichtigt, darunter politische oder wohlthätige Spenden, oder Personen, Gesellschaften oder Unternehmen Vorteile oder Geschenke gewährt, einschließlich Regierungsbeamte, -vertreter oder -angestellte, Funktionäre politischer Parteien, Kandidaten für ein politisches Amt, Personen, die eine gesetzgebende, verwaltungsmäßige oder richterliche Position jeglicher Art für ein Land oder im Namen eines Landes innehaben, einer öffentlichen Behörde oder einem staatlichen Unternehmen, einem Beamten einer öffentlichen nationalen oder internationalen Organisation, mit dem Ziel der korrupten Beeinflussung solcher Personen in ihrer amtlichen Eigenschaft und/oder der Belohnung oder Veranlassung solcher Personen zur unangemessenen Ausübung einer einschlägigen Funktion oder Tätigkeit und/oder der Nutzung ihres Einflusses zur Unterstützung einer der Parteien bei der Erlangung oder Wahrung geschäftlicher Vorteile oder der Vorteilssicherung in Bezug auf die

Geschäftsausübung einer der Parteien oder zur Begünstigung einer der Parteien oder einer anderen Person in irgendeiner Weise, und auch sonst nicht gegen die einschlägigen Anforderungen und Grundsätze verstößt.

Jede Partei wird für die Dauer dieser Vereinbarung ausreichende Richtlinien und Verfahren implementieren und unterhalten, um die Erfüllung dieser relevanten Voraussetzungen und Richtlinien zu gewährleisten und sie gegebenenfalls durchsetzen.

Jede Partei sichert ferner zu und gewährleistet, dass all ihre Lieferanten, Vertreter, Unterauftragnehmer und verbundenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Services leisten oder Waren liefern, dies nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags tun, der diesen Personen Bedingungen im Einklang mit der vorliegenden Vereinbarung auferlegt. Jede Partei stimmt zu, für die Einhaltung und Erfüllung der relevanten Bestimmungen durch diese Personen verantwortlich zu sein.

Jede Partei bestätigt und stimmt zu, dass jeder Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten sowie jede unvollständige, unrichtige oder falsche Darstellung oder Zusicherung in Bezug auf die vorgenannten Darstellungen und Zusicherungen eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung darstellt und sie die andere Partei unverzüglich und innerhalb einer angemessenen Frist über solche Verstöße unterrichtet. Teilt eine Partei der anderen mit, dass sie berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sie einen solchen Verstoß begangen hat, so kann Letztere die Erfüllung dieser Vereinbarung zwecks Untersuchung des betreffenden Verhaltens ohne Vorankündigung so lange aussetzen, wie sie es für erforderlich hält, ohne dass der verletzenden Partei gegenüber eine Haftung oder Pflicht für eine solche Aussetzung entsteht; In einem solchen Fall treffen die Parteien sämtliche angemessenen Maßnahmen, um den Verlust oder die Vernichtung von Beweismaterial im Zusammenhang mit dem betreffenden Verhalten zu verhindern.

HUBGRADE™ ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Sollte es tatsächlich zu einem Verstoß kommen, kann die nicht verletzende Partei diese Vereinbarung fristlos und ohne jegliche Haftung kündigen, und die verletzende Partei hat sie im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang für sämtliche Verluste, Schäden oder Ausgaben zu entschädigen, die ihr infolge eines solchen Verstoßes oder in Verbindung damit entstanden sind.

23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung sowie sämtliche außervertraglichen Pflichten, die sich daraus ergeben oder damit zusammenhängen, unterliegen französischem Recht unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit der Auslegung, Ausführung oder Kündigung der Vereinbarung, einschließlich der dazugehörigen Vertragsdokumente, werden die Parteien eine gütliche Einigung anstreben. Zu diesem Zweck werden sie den strittigen Sachverhalt einem Mitglied ihrer jeweiligen Geschäftsleitung unterbreiten, das sämtliche möglichen Anstrengungen unternimmt, um das Problem binnen sechzig (60) Tagen ab der ursprünglichen Benachrichtigung durch eine der Parteien zu lösen.

Sollten die Parteien in einem Zeitraum von sechzig (60) Tagen keine gütliche Einigung erzielen können, so stimmen sie zu, jegliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich nicht-vertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) vor einem Pariser Gericht zu verhandeln, dessen exklusive Gerichtsbarkeit hiermit bestätigt wird. Dies gilt auch in Fällen mit mehreren Beklagten oder für Anträge auf gesetzliche Gewährleistung sowie in dringenden Fällen oder bei Schutzverfahren, summarischen Verfahren oder auf Antrag. In diesem Sinne verzichten die Parteien unwiderruflich auf jegliche Antrag dahingehend, dass die oben erwähnten Gerichte kein geeignetes Forum für solche Prozesse, Klagen oder Verfahren sind.

Die Parteien bestätigen ausdrücklich und stimmen zu, dass jegliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Auslegung, Ausführung oder Kündigung der Vereinbarung ergeben, binnen eines (1) Jahres ab dem verursachenden Ereignis verhandelt werden müssen oder ansonsten als verjährt gelten.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24.1 Gesamte Vereinbarung:

Die Vereinbarung stellt die gesamte Absprache zwischen den Parteien in Bezug auf die Leistung von Services dar und kann nur durch eine von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung geändert oder widerrufen werden. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung ersetzen sämtliche früheren mündlichen und schriftlichen Angebote, Mitteilungen, Vereinbarungen und Absprachen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Vereinbarung von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer zuständigen Behörde für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so wird diese Bestimmung im erforderlichen Umfang unwirksam und so behandelt, als ob sie nicht enthalten wäre, ohne dass dadurch eine andere Klausel oder ein anderer Teil der Vereinbarung geändert wird, soweit dies möglich ist, und die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung bleibt unberührt.

24.2 Referenz:

Der Kunde räumt VWT das Recht ein, (i) seinen Firmennamen, sein Logo und sowie eine Werbebotschaft als „Musterkunde“ kostenlos zu Zwecken der öffentlichen Kommunikation oder kommerziellen Werbung zu verwenden und Referenzen zu veröffentlichen, sofern Inhalt und Modalitäten der Veröffentlichung von den Parteien einvernehmlich festgelegt wurden.

24.3 Nachweise:

Die Parteien stimmen hiermit zu, jegliche elektronische Kommunikation als Nachweise zu akzeptieren, einschließlich unter anderem E-Mails, Benachrichtigungen, Verbindungsprotokolle, Token oder

Ergebnisse, die über Tracking/Tracing Tools der HUBGRADE™-Plattform bereitgestellt werden. Ausdrücke dieser Elemente gelten als authentifiziert und für die Parteien bindend.

24.4 Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder sich anderweitig als undurchsetzbar erweisen, so gilt sie als gestrichen, und sämtliche übrigen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben verbindlich wirksam. Jede Partei, die Kenntnis von der mutmaßlichen Nichtanwendbarkeit einer solchen Klausel oder Bestimmung hat, wird die jeweils andere Partei unverzüglich davon unterrichten.

24.5 Abtretung:

VWT kann seine Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung an eines seiner verbundenen Unternehmen ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei abtreten, vorausgesetzt, eine solche Abtretung oder Übertragung wurde dem Kunden angezeigt.

25. NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Als Mitglied der Veolia-Gruppe verfolgt VWT eine Politik der nachhaltigen Entwicklung, die auf die Förderung der Menschenrechte und des sozialen Wohlergehens sowie den Schutz der Umwelt ausgerichtet ist. Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass er mit den in diesen Bereichen geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie mit den von der Veolia-Gruppe festgelegten Grundsätzen wie den Veolia-Pflichten zur nachhaltigen Entwicklung, der Verpflichtungserklärung zur Vielfalt sowie der Verpflichtungserklärung Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz vertraut ist.